OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606915/3/FP

Datum:
Linz, 12. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer C__, gegen die Spruchpunkte 2., 3. und 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. Juni 2024, GZ: BHSD/924140005862/24, wegen mehrerer Übertretungen des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, die Spruchpunkte 2., 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses werden aufgehoben und die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis vom 13. Juni 2024 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vorgeworfen, er habe das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (LKW-Kennzeichen: bbb) am 31. Oktober 2023 um 08:15 Uhr auf der L 148 (Strkm.: 14,5) entgegen einschlägiger kraftfahrrechtlicher Vorgaben gelenkt. Die erhobenen Vorwürfe lauteten wie folgt:

1.	Datum/Zeit:	31.10.2023, 08:15 Uhr
	Ort:	D-Straße, Kontrollplatz Kirchdorf/I, Fahrtrichtung E__
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A) LKW, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 zulässige Gesamtgewicht des(r) Lastkraftwagens von 32.000 kg durch die Beladung um 1020 kg überschritten wurde, obwohl das Gesamtgewicht bei Kraftfahrzeugen mit mehr als drei Achsen - a.) mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b.) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird - 32.000 kg nicht überschreiten darf.	
2.	Datum/Zeit:	31.10.2023, 08:15 Uhr
	Ort:	D-Straße, Kontrollplatz Kirchdorf/I, Fahrtrichtung E__
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A) LKW, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim Anhänger die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 Kraftfahrgesetz 1967 idgF entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Feststellbremse an der 2. Achse folgenden Mangel aufwies: Handkurbel blockiert, Feststellbremse ohne Funktion.	
3.	Datum/Zeit:	31.10.2023, 08:15 Uhr
	Ort:	D-Straße, Kontrollplatz Kirchdorf/I, Fahrtrichtung E__
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A) LKW, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung beim Anhänger maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass beide Heckleuchtenträger um 90 Grad gedreht montiert waren.	
4.	Datum/Zeit:	31.10.2023, 08:15 Uhr
	Ort:	D-Straße, Kontrollplatz Kirchdorf/I, Fahrtrichtung E__
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A) LKW, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes	

	1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der beim Anhänger maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Anhängevorrichtung E1-55R01-350 ohne Genehmigung verbaut Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch die nichtgenehmigte Anhängevorrichtung nicht gegeben.

Damit habe der Bf § 102 KFG jeweils iVm § 4 Abs. 7 Z 4 KFG (SP 1), iVm § 6 Abs. 1 KFG (SP 2) und iVm § 4 Abs. 2 KFG (SP 3 und 4) übertreten, weshalb über ihn nach § 134 KFG eine Gesamtgeldstrafe von 340 Euro (EFS bei Uneinbringlichkeit 1 Tag und 10 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Mit Schreiben vom 15. Juli 2024 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und verwies in diesem Zusammenhang auf das Schreiben vom 7. Dezember 2023, in dem Folgendes ausgeführt wurde: „[…] *Lt. Aussage vom Fahrer Hr. A__ war bei Abfahrt vom Bauhof das Fahrzeug in Ordnung, die Feststellbremse war funktionsfähig und daher keine Rechtswidrigkeit erkennbar* […]"

I.3. Mit Schriftsatz vom 15. Juli 2024 wurde die Beschwerde mit dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Bf allein jene Vorwürfe bestritt, die die vorschriftskonforme Funktionalität des Fahrzeugs betreffen. Die Überladung des Fahrzeugs wurde demgegenüber zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens bestritten (§ 44 Abs. 3 VwGVG); auf Nachfrage hat der Bf-Vertreter telefonisch bestätigt, dass Spruchpunkt 1. nicht angefochten worden ist. Was jene Spruchpunkte betrifft, mit denen dem Bf die mangelnde Funktionalität der Feststellbremse, die vorschriftswidrige Montage der Heckleuchtenträger sowie der Verbau einer nicht genehmigten Anhängervorrichtung vorgeworfen wurde, steht schon nach der Aktenlage fest, dass das Straferkenntnis aufzuheben und die zugrundeliegenden Verwaltungsstrafverfahren in diesen Belangen einzustellen sind (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest

Die belangte Behörde hat dem Bf die unter Punkt I.1. dargestellten Vorwürfe gemacht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Die maßgeblichen Vorschriften des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

§ 4. Allgemeines

[…]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[…]

(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:

4. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als drei Achsen:
   a) mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachsemit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
   b) jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird 32 000 kg,

[…]

§ 6. Bremsanlagen.

(1) Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, müssen mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muß vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

[…]
(7a) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, deren Betriebsbremsanlage nicht eine selbsttätig wirkende Vorrichtung zur Verhinderung des Blockierens der Räder während des Bremsvorganges aufweist (Antiblockiervorrichtung), müssen die an den Rädern wirksamen Bremskräfte unabhängig von der Belastung des Fahrzeuges in einer die Fahrstabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigenden Weise auf die Fahrzeugachsen aufgeteilt sein (lastkonforme Bremskraftverteilung). Kraftwagen der Klassen M2, M3, N2 und N3 mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und mit nicht mehr als vier Achsen sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Gelenkkraftfahrzeuge, Spezialkraftfahrzeuge oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger der Klassen O3 und O4, die mit solchen Kraftwagen gezogen werden, müssen jedoch mit einer Antiblockiervorrichtung ausgerüstet sein.
[…]
(10) Sofern im Abs. 11 nichts anderes bestimmt ist, müssen Anhänger mindestens eine Bremsanlage haben, die wirkt, wenn die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges betätigt wird. Die Wirksamkeit dieser Bremsanlage muß dem Gesamtgewicht des Anhängers entsprechend geregelt werden können; für Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, gilt jedoch Abs. 7a sinngemäß. Eine Bremsanlage des Anhängers muß so feststellbar sein, daß das Abrollen des Anhängers mit ihr, auch wenn er nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden ist, durch eine ausschließlich mechanische Vorrichtung dauernd verhindert werden kann. Eine Bremsanlage müssen nicht haben

a) leichte Anhänger, wenn sie dazu bestimmt sind, ausschließlich mit Kraftfahrzeugen gezogen zu werden, deren um 75 kg erhöhtes Eigengewicht das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet, und
b) landwirtschaftliche Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1 500 kg, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf und die dazu bestimmt sind, mit Zugfahrzeugen gezogen zu werden, deren Eigengewicht nicht geringer ist als das höchste zulässige Gesamtgewicht dieser Anhänger.

(10a) Bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, ausgenommen die im Abs. 10 lit. a angeführten, sowie bei Anhängern, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 5 000 kg übersteigt, muß die im Abs. 10 erster Satz angeführte Bremsanlage auf alle Räder wirken können; bei Nachläufern mit mehr als einer Achse ist dies hinsichtlich der vom Zugfahrzeug unabhängig lenkbaren Räder nicht erforderlich, wenn die Summe der höchsten zulässigen Achslasten der nicht lenkbaren Räder mindestens zwei Drittel des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Nachläufers beträgt.
(11) Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, außer Sattelanhängern, Anhängern von Gelenkkraftfahrzeugen und Omnibusanhängern, dürfen auch als einzige Bremsanlage eine Auflaufbremsanlage haben. Die Auflaufbremsanlage ist eine Bremsanlage, die nur wirkt, wenn sich der Anhänger dem Zugfahrzeug nähert. Auflaufbremsanlagen müssen eine für die Bremsvorrichtungen geeignete Übertragungseinrichtung haben, durch die die vorgeschriebene Bremswirkung ohne das Einwirken von gefährlichen Deichselkräften auf das Zugfahrzeug erreicht werden kann. Landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht

überschritten werden darf, dürfen auch bei einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg als einzige Bremsanlage eine Auflaufbremsanlage oder bei Anhängern bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 8 000 kg eine Bremsanlage haben, die unabhängig von der Betriebsbremsanlage zu betätigen ist.
(12) Anhänger müssen eine Vorrichtung aufweisen, durch die sie selbsttätig zum Stehen gebracht werden, wenn sie ohne den Willen des Lenkers nicht mehr durch die Anhängervorrichtungen mit dem Zugfahrzeug verbunden sind; dies gilt jedoch nicht für Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1 500 kg und nur einer Achse oder mit zwei Achsen, deren Radstand 1 m m nicht übersteigt, und die entweder mit dem Zugfahrzeug außer durch die Anhängerdeichsel auch durch eine Sicherungsverbindung (§ 13 Abs. 5) verbunden werden können oder landwirtschaftliche Anhänger sind, wenn mit ihnen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf.
[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer 1. diesem Bundesgesetz oder […]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Verfahrensgegenstand

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß

Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist allein jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Insoweit beschränkt sich „die Sache" im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren auf die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen (unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung) und den Umfang ihrer Bestreitung durch die Beschwerde.

Die Beschwerde vom 15. Juli 2024 verwies auf die Ausführungen im Schreiben vom 7. Dezember 2023 worin dargestellt wurde, dass das Fahrzeug bei Abfahrt vom Bauhof funktionsfähig war und daher keine Rechtswidrigkeit erkennbar war. Da die Interpretation der wesentlichen Erwägungen deretwegen eine Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, (insb. bei unvertretenen Parteien) nicht überstrapaziert werden darf (zur Begründung der Berufung iSd § 63 Abs. 3 AVG vgl VwGH 21.02.1995, 95/05/0010; 29.06.2005, 2003/04/0080; VwSlg 18.273 A/2011), ist davon auszugehen, dass der Bf mit der Beschwerde die Funktionalität seines Fahrzeugs vorbringt und damit alle Vorwürfe bestreitet, die einen diesbezüglichen Mangel unterstellen.

Demgegenüber wurde die Überladung des Fahrzeugs, die sich aus dem Lieferschein der F__ ableitet und ein Bruttogesamtgewicht von 33,02 Tonnen ausweist, nicht bestritten und auch mit keinem Wort erwähnt. Aus Vorsichtsgründen wurde mit dem Bf-Vertreter diesbezüglich telefonische Rücksprache gehalten.

Aus der daraus folgenden Begrenzung der Kognitionsbefugnis (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062) muss das Verwaltungsgericht hinsichtlich der vorschriftswidrigen Überladung des LKW vom rechtskräftig festgestellten Sachverhalt und damit von der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die Verwirklichung der Übertretung des § 4 Abs. 7 KFG in objektiver und subjektiver Hinsicht ausgehen.

IV.2. Zu den Spruchpunkten 2 – 4;

IV.2.1. Spruchfassung

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände hinreichend genau zu umschreiben, sodass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch (und nicht erst in der Begründung) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine

Verteidigungsrechte wahren kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053). Die Wahrung der Verteidigungsrechte und die Gefahr der Doppelbestrafung geben in diesem Zusammenhang gewissermaßen auch eine Begrenzung verwaltungsgerichtlicher Kognitionsbefugnis vor. Eine nicht ausreichende Umschreibung verpflichtet das Verwaltungsgericht nur insoweit dazu in der Sache selbst zu entscheiden (und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren), wenn und soweit es durch diese Präzisierung nicht zu einem neuen Vorwurf bzw. einem Austausch der Tat kommt (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN).

Strafbar ist, wer entgegen § 102 Abs. 1 KFG als Kraftfahrzeuglenker ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, ohne sich (soweit zumutbar) davon zu überzeugen, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug mitsamt Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht (vgl. etwa VwGH vom 29.05.1998, Zl. 98/02/0050). Diese Prüfpflicht umfasst neben der ordnungsmäßigen Beladung des Fahrzeugs (etwa VwGH vom 04.07.1991, Zl. 97/03/0030) und der Wirksamkeit der Bremsen, etwa auch sämtliche äußerlich erkennbaren Mängel (VwGH 18.04.1975, Zl. 1554/74; zur Funktionstüchtigkeit der Scheinwerfer vgl. VwGH vom 23.05.1975, Zl. 804/74). Als zentrale Haftungsnorm für Lenker wird deren verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung allein durch die einschlägigen Vorschriften des KFG bzw. darauf aufbauender Verordnungsbestimmungen begründet. Soweit die anzuwendenden Bestimmungen Fahrzeuglenker nicht adressieren, kann eine Vorschriftswidrigkeit allein durch Anwendung des § 102 Abs. 1 KFG nicht begründet werden.

IV.2.2. Spruchpunkt 2, Feststellbremse; Falscher Vorwurf

Die belangte Behörde macht dem Bf einen Vorwurf wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs 1 KFG. Die belangte Behörde übersieht dabei, dass § 6 Abs. 1 KFG ausschließlich Kraftfahrzeuge im Blick hat. Vorliegend handelt es sich aber um einen dreiachsigen Anhänger (Auflieger Schwarzmüller TÜ30/100, KZ: aaa). Dementsprechend kann § 6 Abs. 1 KFG nicht zur Anwendung kommen, weil ein Anhänger kein Kraftfahrzeug ist.
Vielmehr gelten für Anhänger die Bestimmungen des § 6 Abs. 10 bis 12 KFG.
Gemäß § 6 Abs. 10 KFG muss eine Bremsanlage des Anhängers so feststellbar sein, dass das Abrollen des Anhängers mit ihr, auch wenn er nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden ist, durch eine ausschließlich mechanische Vorrichtung dauernd verhindert werden kann.
Es reicht also nicht, dem Bf vorzuwerfen, dass die Feststellbremsanlage des Anhängers an einer Achse blockiert und damit unwirksam war; vielmehr wäre dieser Umstand nur dann strafbar, wenn deshalb das Abrollen des Anhängers, (auch wenn der Anhänger nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden ist) nicht dauernd verhindert werden kann. Es handelt sich dabei um ein wesentliches Tatbestands-

merkmal und muss dieses im Spruch vorgeworfen werden. Ist dieser Umstand nicht erfüllt, kann der Anhänger also auch anderweitig, etwa durch Feststellen einer Bremse an einer anderen Achse gegen Abrollen gesichert werden, ist der Tatbestand nicht erfüllt, zumal es zumindest denkbar ist, dass das Feststellen der Bremse an einer anderen Achse ausreicht, um den Anhänger gegen Wegrollen zu sichern. Demzufolge wird dem Bf vorliegend ein nicht strafbares Verhalten vorgeworfen.

Der Vorwurf der Übertretung des § 6 Abs. 1 KFG kann seitens des Landesverwaltungsgerichts nicht in Richtung § 6 Abs. 10 ff KFG korrigiert werden, zumal der Tatbestand zusätzliche wesentliche Tatbestandsmerkmale aufweist, die dem Bf während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist nicht vorgeworfen wurden. Dem Verwaltungsgericht ist es nicht erlaubt, dem Bf erstmalig einen die Rechtsgrundlage des § 6 Abs. 10 KFG erfüllenden Vorwurf zu machen, ohne einen (unzulässigen) Austausch der Tat herbeizuführen, bzw. eine die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer präzisierten Tatumschreibung durch Hinzufügung etwa des Tatbestandsmerkmales, dass der Auflieger nicht gegen Abrollen sicherbar war. Eine derart fehlende Konkretisierung wirkte sich gegenständlich auch auf die Wahrung der Verteidigungsrechte aus, weil sie einen anderen als dem der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhalt als Vorwurf unterstellt (VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Insoweit ist Spruchpunkt 2 aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, weil die dem Bf vorgeworfene Tat nicht strafbar ist.

IV.2.3. Spruchpunkte 3 und 4:

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs folgen aus § 4 Abs. 2 KFG mehrere Tatbestandsalternativen, die für sich genommen jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Spruchpunkte, die eine Übertretung des § 4 Abs. 2 zum Gegenstand haben, müssen somit stets die konkrete Tatbestandsalternative (und wohl auch die Art ihrer Verwirklichung) beinhalten (vgl. VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301; VwGH, 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

In Spruchpunkt 3 wurde dem Bf nur vorgeworfen, dass die beiden Heckleuchtenträger verdreht waren. Darüber hinaus beschränkte sich die belangte Behörde darauf den Wortlaut des § 4 Abs. 2 KFG wiederzugeben. Damit wurde dem Bf unkonkret die Verletzung sämtlicher Schutzgüter des § 4 Abs. 2 KFG vorgeworfen, ohne allerdings zu spezifizieren, woraus sich die (konkret zu benennende) Gefahr für eines oder mehrere Schutzgüter ergibt. Die bloße Anführung des festgestellten Mangels ohne Subsumtion unter konkrete Tatbestandsmerkmale wird den Anforderungen des § 44a VStG nicht gerecht und beeinträchtigt auch die Verteidigungsrechte, weil ein derart abstrakter Vorwurf auch zu einer pauschalen und dementsprechend ineffektiven Verteidigung führt. Der Spruchmangel ist auch

nicht korrekturfähig, weil eine nähere Bestimmung der Schutzgutbeeinträchtigung eine Erweiterung des zugrunde gelegten Sachverhalts bedingt und insoweit einen unzulässigen Austausch der Tat darstellen würde.

Vielmehr hätte die belangte Behörde darstellen müssen, welche konkrete Gefahrenlage sich aus dem Umstand, dass ein Leuchtenträger (mithin nicht einmal die Leuchte selbst) verdreht montiert worden ist, ergibt.

IV.2.4. Das Gleiche gilt auch für den Vorwurf in Spruchpunkt 4. Darin wurde dem Bf unter nicht konkretisierender Wiedergabe des gesamten Tatbestands des § 4 Abs. 2 KFG vorgeworfen, er habe sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das KFZ den Vorschriften des KFG entspreche. Der Vorwurf umfasst neben der Wiedergabe des Normtextes die Feststellung, dass vom vorschriftswidrigen Verbau einer nicht genehmigten Anhängevorrichtung eine Gefahr bzw. eine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeht. Weder im Spruch noch in der Begründung wird darauf eingegangen, wie sich der nicht genehmigte Teil des Fahrzeugs auf die geschützten Rechtsgüter des § 4 KFG auswirkt, sprich welche konkreten Einflüsse auf die Umwelt von der Anhängevorrichtung ausgehen. Dieser Umstand wird durch den Verweis auf die durchgeführte Untersuchung nach § 58 KFG insoweit untermauert, als darin festgehalten wird, dass es sich hierbei um eine bloße Vorschriftsverletzung handelt. Darüber hinaus werden keine Ausführungen über eine etwaige Gefährdungslage getroffen.

IV.2.5. Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass es den Spruchpunkten 3 und 4 KFG an einer konkretisiert vorgeworfenen Gefahrenlage fehlt, etwa – wenn dies aufgrund des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden hätte können –, dass aufgrund der verdreht montierten Heckleuchtenträger eine ausreichende Sichtbar-/Wirksamkeit der Heckleuchten nicht gegeben war oder sich evtl. der Anhänger vom KFZ lösen hätte können und dadurch ein Unfall verursacht werden könnte.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde wirft dem Bf im Ergebnis lediglich einen bestimmten Zustand des KFZ vor, der allenfalls nach § 33 Abs. 1 KFG beim Landeshauptmann anzeigepflichtig wäre, allerdings ohne darzustellen woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt, noch dazu, wenn im Spruch dargestellt wurde, dass „die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung durch die nichtgenehmigte Anhängevorrichtung nicht gegeben war." Die Behörde stellt insofern bereits spruchmäßig fest, dass keine solche Gefahrenlage bestand.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann aber nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen (vgl. z.B. UVS Oberösterreich

18.02.2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 07.07.2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo, LVwG Tirol 28.01.2014, LVwG-2013/15/3281-1).

„[…] Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202) […]."
(VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076)

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, Zl. 86/18/0176, ausgesprochen, dass der Vorwurf, dass „die rechte Schlussleuchte und der linke Rückstrahler des Anhängers nicht in Ordnung waren" einen Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG 1950 darstellt, weil damit nicht zum Ausdruck kommt, inwiefern diese Teile des vom Beschuldigten verwendeten Anhängers nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen haben sollen.

In seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, Zl. 86/18/0176, hat der VwGH ausgeführt, dass die Anlastung im Spruch eines Straferkenntnisses, ein Lkw und Anhänger entsprächen insofern nicht den gesetzlichen Vorschriften, als „bei sechs Rädern insgesamt 13 Tragbolzen über die Radmuttern hinausstanden, drei Radmuttern ... fehlten" nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG 1950 entspricht, weil dadurch die Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. (Hinweis auf E VS 13.06.1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984). Es sei nämlich nicht zu erkennen, inwiefern der Beschuldigte einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 einerseits hinsichtlich der herausragenden Tragbolzen und andererseits in Bezug auf die fehlenden Radmuttern verwirklicht haben soll.

Wesentlich für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen ist, dass ein Kraftfahrzeug so gebaut und ausgerüstet sein muss, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb weder

1. Gefahren für die im Normtext genannten Personengruppen, noch
2. Beschädigungen der Straße,
3. schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw.
4. die im Normtext genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind und die Fahrzeuge
5. innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen

Nur bei Vorliegen derartiger Umstände, kann es zu einem Verstoß gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG kommen und sind diese im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu ermitteln und im Bescheid festzustellen.
Insoweit sind auch Spruchpunkt 3 und 4 aufzuheben und sind die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG einzustellen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass es die belangte Behörde bei den Spruchpunkten 3. und 4. unterlassen hat, darzustellen, auf welches der beiden Fahrzeuge sich der vorgeworfene Mangel bezieht und dem Bf damit die Möglichkeit genommen wird, konkret auf die Vorwürfe zu reagieren. Die belangte Behörde nennt im Spruch beide Kennzeichen, woraus sich ergibt, dass der Vorwurf jedenfalls in Bezug auf jeweils eines der beiden Fahrzeuge als unrichtig erweist.

IV.3. Fehlende Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenze nach § 102 KFG/Verschulden

Grundsätzlich gilt, dass nicht jedwede Vorschriftsverletzung aus der ein (wenn auch entfernter) Einfluss auf die Umwelt oder die Verkehrssicherheit abgeleitet werden kann, als Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG aufzufassen ist. Vielmehr muss angenommen werden, dass die belangte Behörde den gegenständlichen Vorwurf auf den Umwelteinfluss oder die Verkehrssicherheit konzentrierte, da sich der konsenslose Verbau solcher Teile (als Übertretung des § 33 KFG) gegen den Zulassungsbesitzer und nicht den Lenker richtet (zur naturgemäßen Erfüllung des Tatbestands des § 103 Abs. 1 KFG bei Verletzung des § 33 Abs. 1 KFG vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041). Zwischen der Verletzung des § 33 Abs. 1 iVm § 103 KFG und § 4 Abs. 2 iVm § 102 KFG besteht aber keine (wie immer geartete) Scheinkonkurrenz, da mit dem vorschriftswidrigen Lenken nicht notwendigerweise auch eine Pflichtverletzung des Zulassungsbesitzers verbunden ist (vgl. VwGH 22.01.2025, Ra 2024/02/0236, selbst wenn eine Person jeweils als Lenker und Zulassungsbesitzer bestraft wird). Wenn und soweit also ein Umwelteinfluss oder ein Einfluss auf die Verkehrssicherheit von dem nicht genehmigten Verbau der Anhängervorrichtung ausgeht, erscheint eine Strafung des Lenkers, wenn er nicht gleichzeitig Zulassungsbesitzer ist nach § 4 Abs. 2 iVm § 102 KFG zumindest fragwürdig, zumal es einem Lenker kaum möglich ist, vor Antritt der Fahrt die Übereinstimmung eines am KFZ fest angebrachten und spruchgemäß verkehrssicheren Bauteils mit einer bestimmten EU-Vorschrift zu überprüfen. Dazu wird es schon an der notwendigen fachlichen Kompetenz fehlen und stellt sich auch die Frage, wie überhaupt eine solche Überprüfung erfolgen soll, wenn der Lenker zuvor nicht vom Zulassungsbesitzer darauf hingewiesen wurde, dass Bauteile verbaut sind, die nicht dem Originalzustand entsprechen und dies nicht offenkundig ist, wovon man bei einer Anhängevorrichtung an einem LKW kaum ausgehen kann. Es kann also kaum davon ausgegangen werden, dass der Bf subjektiv schuldhaft gehandelt hat.

Neben der fehlenden Spruchkonkretisierung wurde aber auch außer Acht gelassen, inwieweit dem Bf die Überprüfung dieser vermeintlichen Vorschriftsverletzung auch zumutbar war. Diesbezügliche Feststellungen müssen als Tatbestandsvoraussetzung des § 102 Abs. 1 KFG zwingend getroffen werden. Nach einschlägiger Kommentarliteratur beschränkt sich die zumutbare Untersuchung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt auf eine Sicht- und Betätigungskontrolle. Zumutbar sind etwa die Kontrolle ausreichender Sicht vom Lenkerplatz aus, die Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, der Fahrtrichtungsanzeiger und des Bremslichts (*Grubmann*, § 102 Kraftfahrgesetz[4] Anm. 6 [2016]). Die Unvereinbarkeit mit einschlägigen Vorschriften (und die damit vorausgesetzte Einschränkung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs) muss dem Lenker in gewisser Hinsicht vor Antritt der Fahrt „ins Auge fallen", um eine Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG rechtfertigen zu können; auch hiervon ist hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 - mangels entsprechender Anhaltspunkte - gerade nicht auszugehen. Generell gilt, dass vergleichbare bloße Vorschriftsverletzungen vom Lenker nicht beachtet werden müssen; andernfalls wäre jeder Lenker dazu verhalten, vor Antritt der Fahrt Nachforschungen über den Konsenszustand des betriebenen Fahrzeugs anzustellen.

IV.5. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2010, Zl. 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I[2], S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

„‚Sache' des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat" (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11.06.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16.02.2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Das vorliegende Straferkenntnis ist daher im Anfechtungsumfang (Spruchpunkte 2. bis 4.) aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.6. Bei einem solchen Ergebnis fallen für den Bf keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens entfallen ebenso.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der Verantwortlichkeit des Lenkers und den Konkretisierungsstandards der Spruchgestaltung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl